

A photograph of two young women. One woman, wearing a grey knit beanie and a blue sweater, is hugging the other woman from behind. The second woman has long blonde hair and is wearing a red and blue plaid shirt under a grey hoodie. They are both smiling. The background is a solid light blue.

Jahresbericht 2017

Landratsamt
Freising

Amt für Jugend
und Familie

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Klaus Darlau und Astrid Brunner

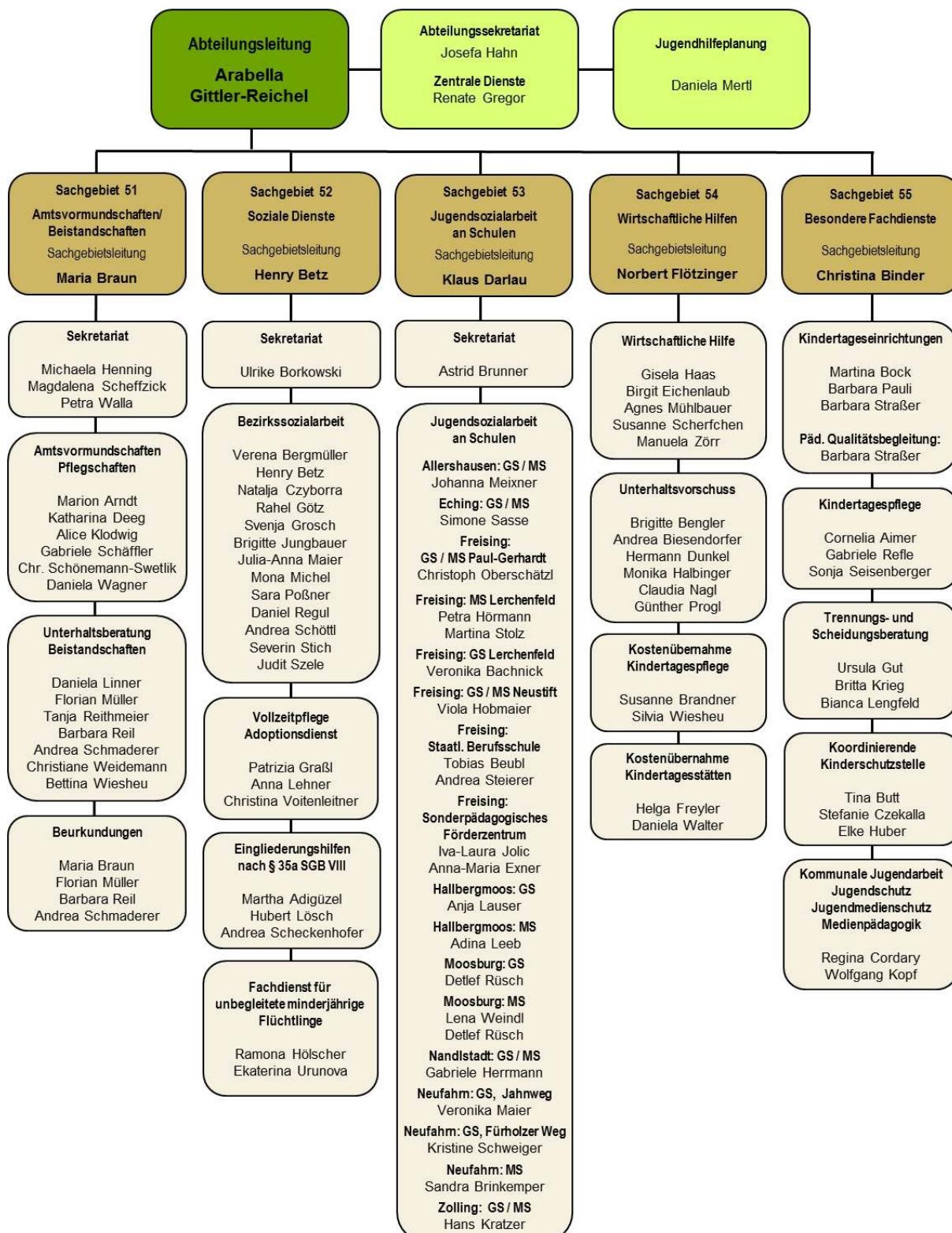
© 2018 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	4
Vorwort	5
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	6
2. Jugendhilfeplanung	7
3. Kindertagesbetreuung	8
3.1 Kindertageseinrichtungen	8
3.2 Kindertagesbetreuung	12
3.3 Kindertagespflege	14
4. Kommunale Jugendarbeit	18
4.1 Gesetzlicher und präventiver Jugendschutz	25
5. Jugendsozialarbeit an Schulen	27
6. Jugendgerichtshilfe	29
7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	31
8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	32
9. Unterhaltsvorschuss	36
10. Adoptionsdienst	38
11. Formlose erzieherische Beratung	40
12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	41
13. Trennungs- und Scheidungsberatung	43
14. Begleitete Umgangskontakte	44
15. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	45
16. Hilfen zur Erziehung	48
16.1 Ambulante Hilfen	48
16.2 Teilstationäre Hilfen	55
16.3 Stationäre Hilfen	57
17. Hilfe für junge Volljährige	62
18. Eingliederungshilfe	63

Landratsamt Freising Amt für Jugend und Familie – Abteilung 5

Stand: März 2018



Vorwort



Das Jahr 2017 war geprägt von neuen Impulsen und Veränderungen im Bereich der Jugendhilfe. So wurde in diesem Jahr die Jugendberufsagentur gegründet, ein Ersatzbetreuungsstützpunkt in der Kindertagespflege in Freising eröffnet und die offene Ganztagesklasse 7-8 mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ startete im Jugendwerk Birkenbeck ihren Betrieb. Die durchgeführte Jugendbefragung, an der sich über 2500 junge Menschen im Landkreis Freising beteiligt hatten, brachte manch überraschendes Ergebnis. So gab z.B. die Mehrzahl an, ihre Freizeit meist an ihrem Wohnort zu verbringen und auch noch in 20 Jahren in ihrem Heimatort oder in räumlicher Nähe leben zu wollen.

Die Jugendberufsagentur hat sich zum Ziel gesetzt, auch diejenigen jungen Menschen, die aus den verschiedensten Gründen selbst nicht aktiv werden können, zu erreichen. Die aufsuchende (Sozial)Arbeit, die intensive Vernetzung im Sozialraum und neue Angebote sollen dazu genutzt und entwickelt werden. Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Amt für Jugend und Familie werden dafür zukünftig intensiver zusammenarbeiten. Übergreifende Fachtage zu aktuellen Themen, wie z.B. „Salafismus“ oder „Armut und Chancengleichheit in der frühen Kindheit“ stießen sowohl intern als auch extern auf großes Interesse. Weitere Schwerpunkte in diesem Jahr bildeten die Mitarbeit bei der „Bildungsregion und Gesundheitsregion plus“.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den unterschiedlichen Teams sowie bei meinen Führungskräften sehr herzlich für Ihre engagierte Mitarbeit im Jahr 2017 bedanken. Mit viel Engagement ist es gelungen, den vielfältigen Aufgabenstellungen innerhalb des Amtes für Jugend und Familie gerecht zu werden. Mein Dank gilt auch Herrn Landrat Hauner und den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Abteilungen und Sachgebieten im Hause, den Vertretern der politischen Gremien sowie den Fachkräften, die uns bei der Betreuung der Jugendlichen unterstützen.

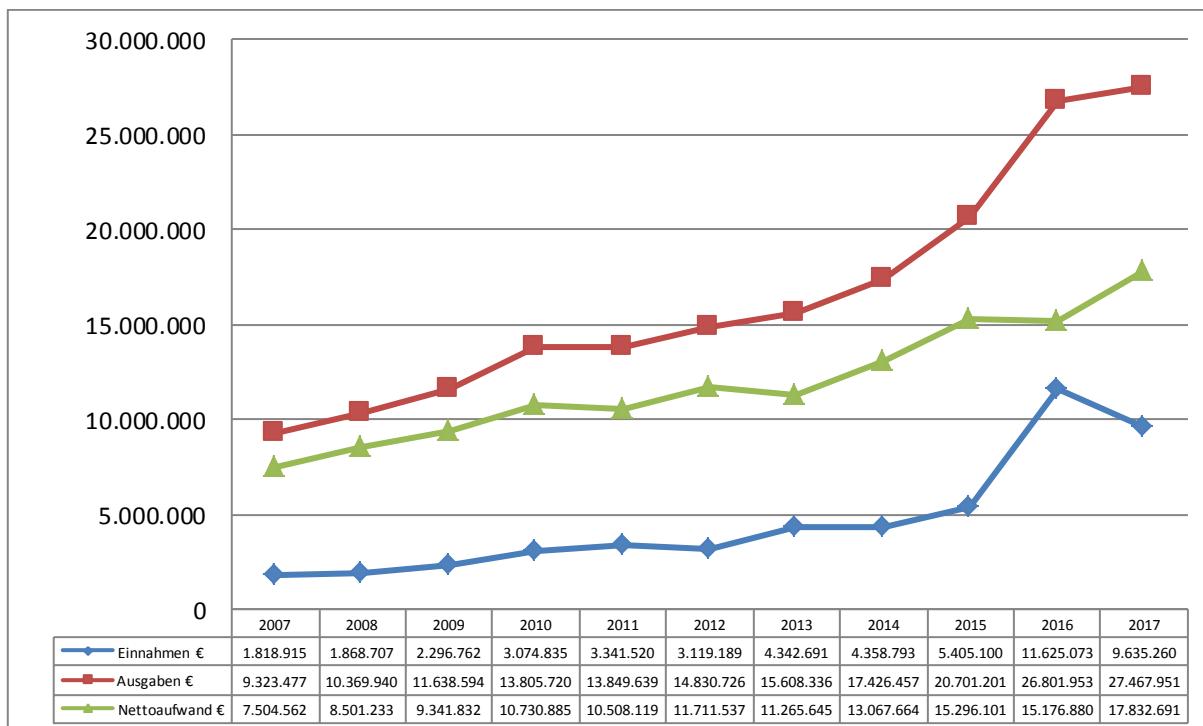
DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Freising, im März 2018


Arabella Gittler-Reichel
Abteilungsleitung
Amt für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645
2014	4.358.793	17.426.457	13.067.664
2015	5.405.100	20.701.201	15.296.101
2016	11.625.073	26.801.953	15.176.880
2017	9.635.260,	27.467.951	17.832.691



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising ist im Vergleich zum Jahr 2016 stark angestiegen. Diese deutliche Erhöhung ist vor allem auf steigende Kosten bei allen Formen der Eingliederungshilfe sowie bei stationären Hilfen zurückzuführen.

2. Jugendhilfeplanung

Teilplanung Jugendarbeit und Schule

Nachdem der Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit und Schule im Oktober 2014 durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde, hat die Gemeinde Neufahrn eine Stelle, angegliedert an die Gemeindejugendpflege, geschaffen, die die örtlichen Ressourcen bei Vereinen und Verbänden sowie Künstlern und Personen mit besonderen Fertigkeiten in die Ganztagsklassen einbringen soll. Die bislang gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv, das vorhandene und nutzbare Potential unerwartet groß. Das Interesse an dieser Struktur reicht zwischenzeitlich deutlich über die Landkreisgrenze hinaus bis auf ministerielle Ebene.

Die Stadt Freising, die bereits 2013 parallel zur damals laufenden Jugendhilfeplanung, den dort diskutierten Weg eingeschlagen hatte, hat ihr Engagement auf weitere Schulen ausgedehnt.

Nachdem Ganztagsklassen nach und nach auch in Grundschulen in den größeren und im nächsten Zug, evtl. auch auf Grund gesetzlicher Vorgaben, grundsätzlich und damit den kleineren Gemeinden eingeführt werden, ging es in Gesprächen zwischen dem Kreisjugendring Freising, dem Amt für Jugend und Familie und dem Landratsamt darum, ob und wie eine strukturell ähnlich Neufahrn konzipierte Stelle auf Kreisebene und für weiterführende Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises hierfür geschaffen werden kann und soll. Auch die neue Realschule II hat bereits bzgl. einer Koordinierungsstelle Interesse angemeldet um dort in die Ganztagsklassen einzusteigen.

3. Kindertagesbetreuung

3.1 Kindertageseinrichtungen



Katholisches Kinderhaus St. Johannes, Mauern

Bevölkerungszuwachs und höhere Kinderzahlen

Im Fachbereich Kindertageseinrichtungen erstellen wir alljährlich eine Jahresstatistik über die Betreuungsquoten aller Kindertageseinrichtungen zum 01.11. des Jahres. Hierzu erheben wir auch die Kinderzahlen nach Jahren getrennt bei den jeweiligen Einwohnermeldeämtern der Kommunen im Landkreis Freising.

Folgende Kinderzahlen zeigen den Zuwachs an Kindern vor allem im Altersbereich von 0 bis 3 Jahren im Landkreis Freising getrennt nach den jeweiligen Altersgruppen:

	01.11.2016	01.11.2017	Zuwachs in %
Kinder 0 – 3 Jahre	5194	5493	5,8 %
Kinder 3 – 6 Jahre	5169	5183	0,3 %
Kinder 7 – 14 Jahre	11657	11697	0,3 %

Festzustellen ist, dass der Zuwachs an Kindern in der Altersgruppe von 0 -3 Jahren fast durchgehend in den größeren Städten des Landkreises, wie Freising, Neufahrn, Moosburg, Eching, eingetreten ist. Dies dürfte der Ausweisung von Neubaugebieten geschuldet sein. In den kleineren Orten im Landkreis Freising gibt es manchmal ansteigende Kinderzahlen und dann aber auch vereinzelt abnehmende Kinderzahlen.

Vordringlichste Aufgabe der betroffenen Gemeinden ist es, für all diese Kinder die gewünschten Betreuungsplätze zu schaffen. Im Krippenbereich findet immer noch der Ausbau an Plätzen statt, während wir auch zunehmend im Kindergartenbereich mit Erweiterungsplänen in einzelnen Gemeinden zu tun haben. Immer wieder können in einzelnen Orten

auch die Kindergartenplätze für 3-jährige Kinder während des Kindergartenjahres nicht zur Verfügung gestellt werden. Eltern wenden sich dann an das Amt für Jugend und Familie, um ihren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII einzufordern. Hier konnten wir bisher immer noch einen adäquaten Betreuungsplatz vermitteln, sodass bisher noch keine Klage auf einen Betreuungsplatz erhoben wurde.

Nachfolgerin in der Fachberatung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Zum 01.05.2017 hat Barbara Straßer die Nachfolge von Dorothee Cordary als Fachberatung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen angetreten. Barbara Straßer ist schon seit dem 01.07.2015 im Amt für Jugend und Familie Freising als pädagogische Qualitätsbegleiterin beschäftigt. Die pädagogische Qualitätsbegleitung wird sie weiterhin mindestens bis Ende 2018 für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising anbieten. Über die Verlängerung des Modellprojekts „Pädagogische Qualitätsbegleitung“ oder eine Ausrollung für ganz Bayern ist vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) noch nicht entschieden.

Fortbildungen zur Öffnung des Vorkurses Deutsch 240

Seit 2013 wird der Vorkurs Deutsch 240 auch für deutschsprachige Kinder mit Sprachförderbedarf angeboten. Der Vorkurs Deutsch 240 beginnt im vorletzten Kindergartenjahr mit dem Kindergartenanteil und wird dann im letzten Kindergartenjahr auch von der Schule mit 120 Stunden angeboten. Um das pädagogische Personal und auch die Lehrkräfte zu schulen, setzten das StMAS und das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) die Fortbildungsmaßnahme für die Öffnung des „Vorkurses Deutsch 240“ für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf im Deutschen im Kalenderjahr 2017 fort. In der Klosterbibliothek des Landratsamtes fanden 2 Fortbildungstage für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt statt. Die Fortbildungen dienen dazu, die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei der Durchführung der „Vorkurse Deutsch 240“ weiter zu unterstützen und die Effektivität der Vorkurse zu erhöhen.

Personalgewinnung

Sehr viele Träger stellen bedingt durch den Personalmangel auch Fach- und Ergänzungskräfte mit ausländischen, pädagogischen Berufsabschlüssen ein. Hier erreichen den Fachbereich Kindertageseinrichtungen sehr viele Anfragen, die wir mittels der Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes einschätzen. Träger erhalten dann in kurzer Zeit von uns eine Aussage, ob die Bewerberin als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft eingestellt werden kann. Zu beachten ist, dass für ausländisches Personal durch den Träger immer ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG beim Jugendamt zu stellen ist. Bestimmte Berufsgruppen wie Musikpädagogen, Ergotherapeuten und Logopäden können eine Weiterbildung zur Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen innerhalb von 15 Monaten absolvieren. Diese berufsbegleitende Weiterbildung wird vom StMAS finanziell auch mit einem Anteil an den Personalkosten gefördert; sie wird für Oberbayern in München und auch in Dachau angeboten.

Richtlinie Asyl

Viel Arbeit hat der Fachbereich Kindertageseinrichtungen im Jahr 2017 in die Umsetzung der Richtlinie Asyl im Landkreis Freising investiert. Nachdem wir im Jahr 2016 eine Fortbildung zur Traumapädagogik in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund anbieten konnten, entschieden wir uns, im Jahr 2017 die Mittel in Höhe von 36.525,60 € vollständig zu beantragen. Wir schafften mit diesen Fördermitteln des Freistaates Bayern Bücherkisten und Tablets für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising an, die Flüchtlingskinder betreuen. Die Bücherkisten bestückten wir mit Kinderbüchern, die das Thema Flucht aufgreifen.

Aber auch Literatur zum Thema für das pädagogische Personal findet sich in den Bücherkisten. Die Tablets kauften wir nach erfolgter Ausschreibung und statteten sie auch gleich mit den dazugehörigen Apps aus, die unter anderem auch für die Sprachförderung der Kinder sinnvoll sind.

Für das pädagogische Personal werden wir 2018 mehrere Fortbildungen zu den Tablets veranstalten, damit die Tablets sinnvoll im Einrichtungsalltag eingesetzt werden können.

Im Landkreis Freising wurden 196 Asylbewerberkinder in Kindertageseinrichtungen zum 01.11.2017 betreut.



Kindergarten Kindernest Sausewind, Attenkirchen

Zielsetzungen 2018

Zunehmend bereitet uns das Platzangebot im Kindergartenbereich Sorge. Da ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindergartenplätzen für die Kommunen sehr viel leichter zu planen ist als im Krippenalter, sollte in einzelnen Gemeinden eine genaue Bedarfsplanung auch unter Einbeziehung etwaiger Neubaugebiete durchgeführt werden. Aber auch für den gesamten Landkreis wird eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung mit den konkreten Zielsetzungen für das Betreuungsangebot im Jahr 2018 begonnen werden.

Jahr	Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren	Betreute Kinder unter drei Jahren	Betreuungsquote
2013	4854	1418	29,2 %
2014	5002	1502	30,0 %
2015	5128	1509	29,4 %
2016	5194	1546	29,7 %
2017	5493	1571	28,6 %

Die Versorgungsquote stellt das Platzangebot für die einzelnen Altersgruppen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre im Landkreis Freising ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Kinder < 3 Jahren	Verfügbare U3-Plätze	Versorgungsquote U3	Kinder 3 – 6 Jahre	Verfügbare KiGa-Plätze	Versorgungsquote KiGa
2013	4854	1685	34,7 %	4855	6123	126,1 %
2014	5002	1730	34,6 %	4926	6201	125,9 %
2015	5128	1754	34,2 %	5039	6230	123,6 %
2016	5194	1820	35,0 %	5169	6516	126,1 %
2017	5493	1741*	31,7 %	5183	6587	127,1 %

* Die verfügbaren U3-Plätze haben sich von 1820 auf 1741 um 79 Plätze deshalb reduziert, weil in den Kindergärten bedingt durch die hohe Nachfrage nach den Plätzen sehr viel weniger U3-Kinder aufgenommen werden konnten. In der nachfolgenden Tabelle „Versorgungsquoten nach Altersgruppen“ sind es insgesamt 99 Kinder (2016: 620 unter 3-jährige im Kindergarten; 2017: 521 unter 3-jährige im Kindergarten).

3.2 Kindertagesbetreuung

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

a) Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespfle-ge	Gesamt	Anzahl Kin-der im Land-kreis	Quote
	Anzahl betreute Kin-der/Plätze	Anzahl betreute Kin-der/Plätze	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kin-der/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jah-ren	%
2007	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008	167	449	229	845	6328	13,4%
2009	243	463	202	908	4847	18,7 %
2010	255	540	286	1034	4780	21,6%
2011	353	532	249	1134	4745	23,9 %
2012	425	614	251	1290	4793	26,9 %
2013	722	734	229	1685	4854	34,7 %
2014	972	509	249	1730	5002	34,6 %
2015	941	576	237	1754	5128	34,2 %
2016	937	620	263	1820	5194	35,0 %
2017	937	521	283	1741	5493	31,7 %

* Die Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder wurde mit einbezogen

b) Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis		Quote
		Anzahl Plätze	im Alter von 3 – 6 Jahren	
2007	5499*		5201	108,9 %
2008	5676*		5157	113,9%
2009	5630*		4920	114,4%
2010	5739*		4898	117,1%
2011	5729*		4835	118,5 %
2012	6010*		4793	125,3 %
2013	6123*		4855	126,1 %
2014	6201*		4926	125,9 %
2015	6230*		5039	123,6 %
2016	6516*		5169	126,1 %
2017	6587*		5183	127,1 %

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten.

c) Schülerinnen und Schüler von 6 bis 14 Jahren ab 2013

Anzahl der Betreuungsplätze Schülerinnen und Schüler							
Jahr	Kindergar-ten, Haus für Kinder, Kinderta- gespfege	Hort	Mittags- betreu- ung	Ganzta- ges- klassen	Gesamtzahl Plätze Schüler	Anzahl Schüler Landkreis Freising	Quo- te %
2013	346	1289	1087	1034	3772	11701	32,2
2014	431	1473	958	1214	4084	11548	35,4
2015	412	1568	958	959	3897	11581	33,6
2016	424	1666	1301	1186	4577	11697	39,1
2017	418	1691	1299	1086	4494	11657	38,6



AWO Integrativer Kindergarten Regenbogen, Hallbergmoos

3.3 Kindertagespflege



Die Kindertagespflege hat sich seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder zum 01.08.2013 zu einem festen, gleichwertigen Bestandteil des Systems der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum 3. Lebensjahr etabliert. Auch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren werden in der Kindertagespflege betreut, vorwiegend im Anschluss an Kindergarten und Schule.

Im vergangenen Jahr 2017 wurde im Amt für Jugend und Familie weiter daran gearbeitet, die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege zu verbessern. Folgende Zielformulierungen wurden im Fachbereich angegangen: Das neue Qualifizierungskonzept wurde etabliert, die Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Ersatzbetreuungskonzepts ist um einen entscheidenden Schritt weitergekommen.

Allgemeines:

Im Landkreis Freising wurden in 2017 ca. 300 Tageskinder im Alter von 0-14 Jahren von ca. 90 qualifizierten Tagespflegepersonen betreut. Der Altersschwerpunkt liegt bei 1-3 jährigen Tageskindern. Im Jahr 2017 haben im gesamten Landkreis 11 neue Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgenommen und erhielten eine **Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII**. Verlängert wurden im vergangenen Jahr 16 Pflegeerlaubnisse, die per Gesetz auf 5 Jahre befristet sind. Dafür war wiederum eine erneute Eignungsprüfung der langjährigen Tagespflegepersonen erforderlich. Die dadurch gewährleistete Kontinuität ist sehr erfreulich. Die landkreisübergreifende Betreuung von Tageskindern wurde auch in 2017 praktiziert, was durch die unterschiedlichen Standards (Entgelte, Elternbeiträge, etc.) in den einzelnen Landkreisen

leider großen organisatorischen Aufwand im Fachbereich Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfordert.

Qualifizierung und laufende Fortbildungen:

Der Qualifizierungsplan für die Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten hat sich 2017 etabliert. Im Oktober 2017 starteten 14 neue Teilnehmerinnen im Orientierungsmodul, das vom FB Kindertagespflege im AfJuF durchgeführt wurde. Neben den Basismodulen, die in bewährter Form wieder vom TEZ Freising angeboten wurden und den Zusatzmodulen zur Schulung in Lebensmittelhygiene, und einer Belehrung über den Infektionsschutz absolvierten die Teilnehmerinnen auch eine Praxisphase im Umfang von 20 UE in Kindertagespflegestellen bzw. in einer Kindertageseinrichtung. Zum Abschluss der Qualifizierung stellten die Teilnehmerinnen ihr schriftliches Konzept ihrer Tagespflegestelle erstmals in einem Kolloquium vor.

Diese „vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege“ ermöglichen den qualifizierten TPP lt. § 16, Abs. 5 AV BayKiBiG, zusätzlich auch die Randbetreuung in Kindertageseinrichtungen zu übernehmen, bzw. in den Großtagespflegestellen nach dem Art. 20a BayKiBiG gefördert zu werden.

Darüber hinaus haben wir für die „Neueinsteigerinnen“ eine Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nach den neuen Vorgaben des KUVB im Umfang von 9 UE organisiert, die auch den qualifizierten Tagespflegepersonen als Fortbildung dient und von diesen alle zwei Jahren belegt werden muss.

Für die Teilnehmerinnen der Qualifizierung aus den Vorjahren haben wir 2017 im AfJuF erstmals die Aufbaumodule „Kinderschutz“ und „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ angeboten und sehr erfolgreich abgeschlossen. Dieses Angebot stand auch den täglichen TPP zur weiteren Qualifizierung offen und ermöglichte ihnen die Anrechnung auf die Fortbildungspflicht.

Durch die Zusammenarbeit im Bereich der Qualifizierung mit dem Jugendamt Erding konnten Interessenten aus Stadt und Landkreis Freising sowohl an der Grund- und Aufbauqualifizierung in Erding teilnehmen als auch umgekehrt. Das ermöglicht den Tagespflegepersonen eine größeres Themenspektrum bei den Aufbaumodulen sowie eine flexiblere zeitliche Koordinierung.

Das Fortbildungsprogramm für die Tagespflegepersonen im Landkreis Freising bestand neben unserer bewährten Jahresversammlung aus weiteren 7 Fortbildungsabenden zu verschiedenen Themen aus dem Bereich der Pädagogik, dem Tagespflegealltag bis hin zu rechtlichen Fragen.

Betreuungsmodelle

Die Betreuung in privaten Räumen (im Haushalt der Tagespflegeperson), das klassische Modell der Kindertagespflege, wird nach wie vor von vielen Tagespflegepersonen praktiziert. Dies wird von den Eltern aufgrund der kleineren Kindergruppe von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gut angenommen. Außerdem betreuen zwei Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen nach den gleichen Kriterien. Durch die Sicherstellung der Ersatzbetreuung sind diese kleinen Gruppen aufgewertet worden.

Sieben öffentlich geförderte Großtagespflegestellen (GTP) als Zusammenschluss von mindestens zwei Tagespflegepersonen existieren nun im Landkreis, eine weitere GTP befindet

sich im Aufbau. Dabei können maximal 10 Kinder betreut werden, wenn eine der Tagespflegepersonen pädagogische Fachkraft ist, ansonsten werden bis zu 8 Tageskinder betreut. Zwei GTPs werden nach Art. 20a BayKiBiG gefördert (einrichtungsähnlich mit pädagogischer Fachkraft). In Hallbergmoos wird darüber hinaus eine private, nichtöffentliche geförderte englischsprachige GTP betrieben. Großtagespflegestellen sind bei Eltern und vor allem auch bei Tagespflegepersonen weiterhin beliebt. Sie sind in den meisten Fällen gut und kindgerecht ausgestattet. Die Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen ermöglicht den Austausch untereinander und bietet dadurch offensichtlich mehr Rückhalt. Es hat sich aber gezeigt, dass Teilnehmerinnen der Qualifizierung zunehmend vor einer Selbstständigkeit (mit Mietzahlungen) zurückschrecken und eher eine angestellte Tätigkeit in einem Team anstreben.

Ersatzbetreuung

Seit dem Jahr 2015 wird das Konzept zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege im Landkreis Freising gezielt weiterentwickelt. Die im Januar 2016 vom Jugendhilfeausschuss für den ganzen Landkreis bewilligten 13 Freihalteplätze á 30 Stunden bei Tagespflegepersonen in privaten Räumen bzw. in Großtagespflegestellen konnten am Ende des Jahres 2017 aufgestockt werden. Es wurde im Januar 2017 vom Jugendhilfeausschuss ein Stützpunkt in Freising mit insgesamt 10 Plätzen bewilligt. Davon sind 5 Ersatzbetreuungsplätze für die Stadt Freising und 5 zusätzliche Plätze für den gesamten Landkreis geplant. Durch Initiative des Kreisbildungswerks als Träger konnten geeignete Räume in der Kammergasse 9 angemietet werden und es wurden Tagespflegepersonen angestellt (finanziert durch das AfJuF Freising). Die Eröffnung des Stützpunktes „Kinderstube“ fand im Dezember 2017 statt. Nach wie vor gibt es zwei Plätze in Wolfersdorf, einen Platz in der GTP KIMM-Zwerge für Moosburg sowie bei den freien Trägern Eching und Neufahrn jeweils zwei Freihalteplätze, sodass zum Jahresende für den gesamten Landkreis insgesamt 18 Plätze zur Verfügung stehen. Ob die Bedarfe jetzt landkreisweit gesehen gut abgedeckt sind, soll am Ende des Jahres 2018 reflektiert werden. Auch die Ersatzbetreuungssituation in den GTPs bedarf teilweise noch der Überprüfung.

Tagespflegeentgelt - Elternbeitrag

Das Tagespflegeentgelt ist seit 4 Jahren mit 4,80 €/Std. pro Kind für qualifizierte TPP mit 100 Unterrichtseinheiten gleichgeblieben. Seit 3 Jahren bekommen pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte 5,20 €/Std. pro Kind. Zudem haben Tagespflegepersonen Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen hälftigen Zuzahlungen zu nachgewiesenen Sozialversicherungskosten (Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung).

Vom Jugendhilfe-Ausschuss ist seit 2013 eine Erhöhung des Elternbeitrags abhängig von der Erhöhung des vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegten Basiswertes beschlossen worden. Zitat: „Der Kostenbeitrag beträgt die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung“ Seitdem werden die Elterngebühren jeweils zum Jahresbeginn erhöht.

Öffentlichkeitsarbeit

Die in 2016 neu gedruckte Broschüre „Kindertagespflege im Landkreis Freising“ zur weiteren Bekanntmachung der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot im Bereich U3 und zur Anwerbung neuer Tagespflegepersonen wurde schon einmal nachgedruckt und eine weitere Neuauflage steht für 2018 an. Ein weiterer guter Werbeträger sind die roten Stofftaschen mit dem Logo der Kindertagespflege (siehe Foto oben).

Monatlich am ersten Donnerstag im Monat wurde wieder die Informationsveranstaltung für Eltern und InteressentInnen zur Tätigkeit in der Kindertagespflege angeboten.

Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kindertagespflege im Landkreis Freising

Seit September 2014 ist die Kindertagespflege im Landkreis Freising auf Weisung der Regierung und des Sozialministeriums stärker vereinheitlicht worden. Dies bringt den Vorteil, dass seitdem für die Eltern und Tagespflegepersonen im ganzen Landkreis die gleichen Bedingungen vorliegen und auch die Betreuungsorte der Kinder ohne viele Unklarheiten flexibler gewählt werden können.

Die Zusammenarbeit der Fachberatungen im AfJuF und der freien Träger im Landkreis (Tageselternzentrum der Stadt Freising, KIND IM FOKUS Eching und Tagesmütterprojekt der Nachbarschaftshilfe Neufahrn) ist weiterhin gut. Struktur und Zielsetzungen der einzelnen Vereine differieren naturgemäß aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Im Laufe des Jahres wurden drei Arbeitskreise abgehalten und ein effektiver Austausch war möglich. Auch an Vernetzungstreffen und Fachtagungen nahmen Kolleginnen von den freien Trägern und AfJuF gemeinsam teil. Insbesondere danken möchten wir der Kollegin Susanne Müller vom TEZ Freising, die sich sehr für den Aufbau der Ersatzbetreuung im Stützpunkt Kinderstube engagiert hat. Zum zweiten Mal in Folge hat sie die Basismodule in der Grundqualifizierung der TPP im Umfang von 70 UE in 2017/2018 selbstständig durchgeführt.

Problemstellungen

Der Fachbereich Kindertagespflege im AfJuF ist sowohl für sämtliche Betreuungsanfragen im Landkreis als auch für InteressentInnen zur Qualifizierung Kindertagespflege der Ansprechpartner. Durch den Bevölkerungszuwachs und eine erhöhte Geburtenrate ist die Anzahl der Anfragen sowohl per Mail als auch telefonisch gestiegen. Das Arbeitspensum, das in die Fortentwicklung der Qualifizierung gesteckt wurde, ist wesentlich höher geworden. Viele Problemfragen werden an den Fachbereich herangetragen. Da das Kollegium personell an seine Grenzen gekommen ist, wurde eine zusätzliche Kraft beantragt.

Weitere Zielsetzungen 2018

In der Qualifizierung von neuen und der Fortbildung von tätigen Tagespflegepersonen soll weiterhin eine hohe Qualität angestrebt und der Umfang von 160 UE auch für alle tätigen Tagespflegepersonen als Standard gesichert werden.

Dafür hoffen wir, weiterhin InteressentInnen für die Kindertagespflege durch unsere monatlichen Infoveranstaltungen, Pressartikel, die Werbeträger Broschüre und Plakat dazugewinnen zu können. Zukünftige Tagespflegepersonen sollen umfassend beraten und in die Tätigkeit begleitet werden. Auch für bereits tätige Tagespflegepersonen wäre eine vertiefte, fachliche Unterstützung wünschenswert.

Ständige Optimierung benötigt auch das Ersatzbetreuungskonzept: Die Vernetzung mit den Eltern, welche Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen wollen, soll verbessert werden. Die Ersatzbetreuung in den Großtagespflegestellen muss noch beleuchtet und möglicherweise nachgebessert werden.

Die bei den Eltern inzwischen stark nachgefragte alternative Form der Kindertagesbetreuung soll auch in Zukunft ein attraktives Betreuungsangebot für die Familien im Landkreis Freising darstellen.

4. Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit besteht das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit von Landkreis und Kommunen. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte 2017 lagen

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und -referenten
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer weiteren Teilzeitfachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ für die Gemeinde Langenbach, die strukturell beim Kreisjugendring angesiedelt ist
- in der Organisation von Ferienfreizeiten für Kinder (Lenggries) und Jugendliche (Cavallino)
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „FShoch3“ mit dem Kreisjugendring
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps, gemeinsam mit dem Internationalen Jugendgemeinschaftsdienst (ijgd – Bonn), der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegerverband Freising
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising
- in der Verleihung des mit insgesamt 1.500,–€ dotierten Jugend-Kultur-Preises im Rahmen des Freisinger Uferlos-Festival
- in der Geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen und Jungen
- in der Prävention von Süchten und sexueller Gewalt (siehe 4.1)
- in der weiteren Umsetzung des § 72 a SGB VIII – Abschluss von Vereinbarungen mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Landkreis zum Kinder- und Jugendschutz (siehe 4.1)
- im präventiven und gesetzlichen Jugendschutz (siehe 4.1)

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Beratung der Gemeinden

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist die Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit. Grundlage hierfür ist der Art. 30, Abs. 1, Satz 2 AGSG, der unbeschadet der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit dem Landkreis die Gesamtverantwortung überträgt.

Die Kommunale Jugendarbeit setzt dies durch regelmäßige Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten um, in denen sowohl über fachliche Themen informiert wird als auch der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Bei den Jugendreferentinnen und -referenten handelt es sich in der Regel um Stadt- und Gemeinderätinnen und -räte. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen.

Die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendzentren und –treffs der Städte und Gemeinden betrifft die fachliche Ebene. Intensiviert wird dies durch eine jährlich stattfindende gemeinsame Veranstaltung der Jugendzentren mit der Kommunalen Jugendarbeit – im Januar 2017 die Wintergames auf dem Freisinger Marienplatz. Hierbei werden wo immer möglich die örtlichen Jugendszenen in die Planung, Organisation und die Durchführung von Aktivitäten mit einbezogen und damit unterstützt und gefördert.

Kooperation mit dem Kreisjugendring

Ein sehr bedeutender Kooperationspartner für die Kommunale Jugendarbeit ist der Kreisjugendring (KJR), der Zusammenschluss der Jugendverbände auf Kreisebene.

Es bestehen regelmäßige Kontakte und Kooperationen, z.B. Teilnahme des KJR an den Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fördert die Kommunale Jugendarbeit den KJR (Stichwort: Aufgabenübertragung).

Am deutlichsten wird die Zusammenarbeit wohl im gemeinsamen Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm FShoch3, mit dem wir Aktive und Interessierte, Ehren- und Hauptamtliche in deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

In Teilbereichen der Jugendleiter-Card-Ausbildung (JuLeiCa) ist die Kommunale Jugendarbeit mit Informationsveranstaltungen eingebunden.

Im Bereich der Jugendleiter-Card erfolgten und erfolgen Anstrengungen, Geschäfte und Firmen für einen Preisnachlass auf deren Dienstleistungen und Produkte für Inhaber dieser Karte zu gewinnen.

Internationale Jugendarbeit

Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Kontinenten zu uns in den Landkreis einzuladen, hier Kontakte zu knüpfen, dabei im landschaftspflegerischen Bereich vormittags tätig zu sein, gemeinsam Freizeit zu verbringen, das Zusammenleben mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund umzusetzen – dies ermöglicht unser jährlich im August stattfindendes Internationales Jugend-Workcamp. Neun junge Frauen und Männer, in dieser Zeit im Naturfreundehaus in Hangenham zu Hause, neugierig auf Land und Leute, verbringen hier vier gemeinsame Wochen Arbeit und Freizeit.

Unsere Kooperationspartner sind der Landschaftspflegeverband Freising und die Stadtjugendpflege Freising sowie der Internationale Jugendgemeinschaftsdienst in Bonn, der dieses Workcamp international ausschreibt.

In diesem Jahr kamen die Teilnehmer aus Italien, Frankreich, Spanien, der Türkei, der Ukraine und Deutschland.

Jugendkreistag

Beteiligung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen, Einblick in politische Entscheidungsprozesse und die öffentliche Verwaltung sind Zielsetzung des Freisinger Jugendkreistags. Gut 70 Schülerinnen und Schüler aus allen Schulen im Landkreis Freising ab der siebten Jahrgangsstufe werden vom Landrat zu den beiden Sitzungen des Jugendkreistags im Schuljahr eingeladen.

Tagungsort ist in der Regel der Große Sitzungssaal im Landratsamt, in dem auch der reguläre Kreistag seine Sitzungen abhält, die Sitzungsleitung liegt beim Landrat.

Seitens der Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte eingebrachte Anträge und Themen werden, bei eigener Zuständigkeit, diskutiert und entschieden, bei anderweitiger Zuständigkeit an die betreffenden Stellen weitergeleitet.

Mangels ausreichender eingegangener Anträge entfiel 2017 die Frühjahrssitzung. Im Gegenzug hatte die Sitzung im Dezember so viele teilnehmende Jugendkreisräte/innen und auch Anträge wie nie zuvor.

JugendKulturPreis

Seit 2013 schreibt der Freisinger Jugendkreistag jährlich den JugendKulturPreis aus, für den sich Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bewerben oder vorgeschlagen werden können.

Eine achtköpfige Jury aus je vier Mitgliedern des Jugendkreistags und vier im kulturellen Bereich Engagierte entscheidet nach Bewerbungsschluss Ende Januar über die Preisvergabe. Preisträger 2017 waren Frau Laura Schönhärl, die einen Förderpreis im Bereich Literatur erhielt. Herr Christopher Blank erhielt für seine Fotografien den dritten Preis, Frau Asli Reyhan Cirkin bekam für ihre selbstkomponierten und interpretierten Lieder den zweiten Preis und Herr Rafael Luto im selben Genre den ersten Preis durch Landrat Josef Hauner überreicht.

Die Preisverleihung erfolgte in bewährtem Rahmen auf dem Freisinger Uferlos-Festival. Der JugendKulturPreis ist mit 1.500 € dotiert, die sich zu je einem Drittel aus Sponsorenmitteln des Flughafen München, der Sparkassen Freising und Moosburg zusammen sowie dem Jugendkreistag selbst zusammensetzen.

(v.l.n.r.: Asli Reyhan Cirkin, Christopher Blank, Rafael Luto, Laura Schönhärl)



Ferienfreizeiten

Unsere diesjährigen beiden einwöchigen Ferienfreizeiten für Kinder führten nach Lenggries. Zwei abwechslungsreiche Wochen verbrachten Teilnehmer/innen und Betreuer/innen im Voralpenland. Spiele, Basteln, Ausflüge in die nähere Umgebung mit ÖPNV und per pedes und Baden standen auf dem Programm.



(Fontana di Trevi äääähh Bad Tölz)

Erneut nach Italien an die Adria auf die Venedig vorgelagerte Halbinsel ging es für neun Tage mit Jugendlichen zum Campen. Gefahren wurde mit drei Kleinbussen, die uns auch dort für Ausflüge zur Verfügung standen. Höhepunkt dieser Freizeit war sicher der geführte Tagessausflug nach Venedig. Baden im Meer und das Strandleben sowie einige Ausflüge in der näheren Umgebung waren natürlich immer gefragt – aber auch das Chillen kam nicht zu kurz.

Kulinarisch war Selbstversorgung angesagt mit Lebensmitteleinkauf, Essenszubereitung und Tisch decken bzw. abräumen und letztlich Geschirr spülen. Gewohnt haben alle in geräumigen und gut ausgestatteten Sechspersonenzelten. Auf der Heimfahrt legten wir noch eine Übernachtung in der Jugendherberge Brixen mit kleinem Stadtbummel ein.

Münchner Familien- und Ferienpass

Die Kommunale Jugendarbeit organisiert mit den Verkaufsstellen in der Beratungsstelle Neufahrn, dem Bürgerbüro der Gemeinde Eching und der Info am Landratsamt den Verkauf der Münchner Ferien- und Familienpässe für Kinder und Familien aus dem Landkreis.

Internationaler Mädchentag

Am 11.10.17 wurden anlässlich des internationalen Mädchentags vom AK Mädchen zwei Aktionen durchgeführt. Dank der Sponsoren Jungheinrich und Texas Instruments konnte an den weiterführenden Freisinger Schulen Informationsmaterial und Give-aways an die SchülerInnen verteilt werden. Am Abend wurde auf dem Freisinger Marienplatz das Rathaus in der actionstypischen Farbe Magenta angestrahlt und der Arbeitskreis Mädchen war mit einem Infostand vor Ort. Es wurde darüber informiert, dass Jungen und Mädchen noch immer nicht die gleichen Chancen haben und Mädchen weltweit benachteiligt, diskriminiert und missbraucht werden – nur, weil sie Mädchen sind. Probleme, mit welchen sie weltweit zu kämpfen haben.

fen haben sind beispielsweise fehlende Chancen auf Bildung, Kinderarbeit, Gewalt, Genitalverstümmelung, Kinderehen und frühe Schwangerschaften.



(Give-aways; AK Mädchen vor dem Rathaus; beleuchtetes Rathaus)

Berufetag 2017

Der Freisinger Berufetag wird organisiert von den Arbeitskreisen „Mädchen“ und „Jungen und Beruf“, in welchen MitarbeiterInnen folgender Institutionen mitwirken: Stadtjugendpflege und Streetwork, Agentur für Arbeit Freising, Brücke e.V., JUZ Eching und Amt für Jugend und Familie Freising.

Außerdem hat die Klasse 9a der Grund- und Mittelschule Eching (Klassleiterin Frau Müller) den Berufstag erheblich mitgestaltet und organisiert (Gestaltung und Durchführung des Rahmenprogramm sowie der gesamten Moderation des Berufetags, Akquise von Referenten und Hilfe bei der Berufsauswahl, etc.).

Begleitet wurde dies von Johanna Meixner, Laura Jolic, Regina Cordary und Julia Soldau bei den Mädchen und Tobias Beubl, Hans Kratzer und Kerstin Gimpl bei den Jungen.

Ziel ist es, den 8. Klassen der Mittelschulen bzw. den 9. Klassen des M-Zugs, des Förder Schulzentrums und der Berufsschulen Ausbildungsberufe vorzustellen, die einer der folgenden Kategorie(n) zuzuordnen sind:

- Berufe, die jenseits der typischen Mädchen/Jungenberufe liegen
- Berufe, die weniger bekannt sind
- Berufe, in welchen Auszubildende fehlen

Fast alle eingeladenen Schulen im Landkreis nehmen teil. Pro Durchlauf (2 Durchläufe) haben ca. 80 Schülerinnen und 150 Schüler, also insgesamt in etwa 460 Schülerinnen und Schüler den Berufstag dieses Jahr besucht!

Die SchülerInnen sind für ca. 15-20 Minuten fest an einem Stand eingeteilt und erfahren dort etwas zur Vita der/s ReferentIn, zum Ausbildungsberuf und zu der Firma/Institution, sie kön-

nen teils praktisch etwas arbeiten und Fragen stellen. Insgesamt besucht jede/r SchülerIn vier Berufsstände, von denen einer frei wählbar ist. Die SchülerInnen erhalten einen intensiven Einblick in das jeweilige Berufsfeld.



(Generalprobe Eröffnungsrede; Generalprobe Interviews)

Im Anschluss an den Berufetag erhalten die Schülerinnen und Schüler, die den Berufstag mitorganisiert haben, von Herrn Landrat Hauner ein Zertifikat für ihre Arbeit. Dieses wird feierlich im kleinen Sitzungssaal überreicht, um den Schülerinnen und Schülern für ihr Engagement zu danken.



(Zertifikatsübergabe mit Herrn Landrat Hauner)

Die Jugendbefragung 2016

Der AK Jugendbefragung, bestehend aus den kommunalen Jugendpflegern des Amts für Jugend und Familie und den Jugendreferenten Johannes Becher (Moosburg), Christian Kislinger (Fahrenzhausen) und Carola Lentfellner (Wang), hat eine Online-Jugendbefragung für den gesamten Landkreis Freising durchgeführt. Es haben sich 22 Gemeinden an der Befragung beteiligt. Der Erhebungszeitraum war November bis Mitte Dezember 2016. Es haben 2529 Kinder und Jugendliche daran teilgenommen.



Ziel der Befragung war es, Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren die Möglichkeit zu geben, Themen wie Freizeitmöglichkeiten, Mobilität, Zukunft, Werte, Partizipation, Schule und gemeindespezifische Fragen zu bewerten.

Anhand dieser Befragung wird deutlich, was Jugendliche bewegt, was ihnen wichtig ist und welche Themenfelder noch Potential für Verbesserungen haben.

Die Ergebnisse – dargestellt für jede Gemeinde- können auf der Homepage der kommunalen Jugendarbeit des Landratsamtes angesehen und abgerufen werden.

Kommunale Jugendarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	TN	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit Gemeinden	Halbzeitbilanz	7	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Haag a.d.Amper
Kooperation mit Gemeinden	Jugendumfrage 2016	10	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Marzling
Kooperation mit Gemeinden	Kinder- und jugendfreundliche Gemeinde	12 + 4 Bgm.	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Landratsamt Freising
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2017	Aufsichtspflicht	22	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2017	Erste-Hilfe-Training	17	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek

Vorbereitungsseminar	Ferienfreizeiten	12	Betreuerinnen und Betreuer der Ferienfreizeiten	Jugendherberge Lenggries
Elternabende	Ferienfreizeiten	48	Eltern, Kinder und Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	41	Kinder	Jugendherberge Lenggries
Ferienfreizeit	9-tägige Ferienfreizeit	19	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Abschlussseminar und -treffen	Reflexion und Veranstaltung für Teilnehmer/innen	11 Betreuer, 25 Teilnehmer	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Klosterbibliothek
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	9	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	eine Sitzung mit verschiedenen Themen	76	Jugendkreisrättinnen und -kreisräte	Landratsamt
JugendKulturPreis 2017	Preisverleihung	ca. 130	Teilnehmer, Angehörige und Zuschauer	Kaffeehaus-Zelt Uferlos Festival
Give-aways und Informationsmaterial	Internationaler Mädchentag	Ak Mädchen	Schüler/innen und Innenstadtbesucher/innen	Alle weiterführenden Schulen in Freising und Marienplatz Freising
Berufsinformations-tag	Freisinger Berufetage	Ca. 500	Schüler/innen	Luitpoldhalle Freising
Jugendbefragung	Was ist Jugendlichen wichtig?	3500	Jugendliche im LK FS	online
Prävention auf Veranstaltungen	Alkohol-, Drogen-, Medien- und Spiel-Sucht Prävention und safer sex	KA	Jugendliche	Festivals und Veranstaltungen im LK

4.1 Gesetzlicher und präventiver Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden §72a

Im Frühjahr 2017 wurden alle Vereine und Verbände, die die Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bislang noch nicht eingegangen sind, mit der erneuten Bitte um Gegenzeichnung und Rückgabe angeschrieben. Gesetzliche Grundlage sind die § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BzRG.

Dieser Prozess ist noch immer nicht abgeschlossen und wird wohl noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Etwa 120 Vereine erklärten keine Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben.

Aktuell stehen noch gut 300 Vereine und Verbände an, die diese Vereinbarung bislang nicht unterzeichnet haben. Dies entspricht 25% aller Vereine und Verbände im Landkreis Freising.

Jugendschutz

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Sie ist Anlaufstelle für Jugendliche, Erwachsene, Gewerbetreibende oder Gemeinden, Verbände etc. Zu den Aufgaben gehört die präventive Arbeit, die Beratung, Information und Kontrolle des Jugendschutzes. Vor allem zu Beginn des Jahres fanden verstärkt Jugendschutzkontrollen auf Faschingsveranstaltungen in mehreren Gemeinden statt, aber auch auf Volksfesten, in der Gastronomie und auf Partys.

Prävention auf Veranstaltungen

Dieses Jahr war der Präventionsstand „just do it safe“ im Einsatz auf diversen Festivals (Brass Wiesn, Red Corner, Utopia) und Veranstaltungen (Sommerfest FH Weihenstephan, Wintergames). Das Team informiert über legale und illegale Suchtmittel, Safer Sex und ist Ansprechpartner für Fragen aller Art. Außerdem gibt es Mitmach-Aktionen und Infomaterial.



5. Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising existiert seit dem Jahr 1996 und ist fester Bestandteil des Jugendhilfe-Angebots. Im Jahr 2017 waren 20 Jugendsozialarbeiter an 17 Schulen (Grundschulen, Grund- und Mittelschulen, Mittelschulen, Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising und Sonderpädagogisches Förderzentrum Freising) im Landkreis Freising tätig.



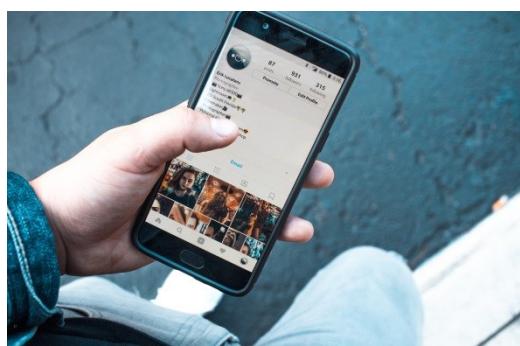
Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen werden und wo Hilfebedarf frühzeitig sichtbar wird.

Gerade in der Schule, ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, spiegeln sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken wieder. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist somit unmittelbar mit aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert und muss sich zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und ihr Angebotsprofil anpassen.

Die Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist durch ihre gut entwickelten Kooperationsstrukturen in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Das Spektrum umfasst unter anderem:

- die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie, Erziehungsberatungsstellen sowie der Eltern- und Familienbildung,
- die Angebote der Kindertagesbetreuung (Horte, offene Ganztagsesschule, Mittagsbetreuung),
- Angebote und Unterstützung im Übergang von Schule zu Beruf,
- die Arbeitsfelder der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz.

Ähnlich wie im vergangenen Jahr ist weiterhin ein Anstieg der zu beratenden und zu begleitenden Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen. Alleine im Jahr 2017 nahmen landkreisweit 1761 Schülerinnen und Schüler ein Beratungsangebot der Jugendsozialarbeit an Schulen in Anspruch. Schwerpunkte waren dabei die Zunahme psychiatrischer Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen, ein breites Spektrum emotionaler Probleme sowie Verhaltensauffälligkeiten. Ein weiteres Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen lag in der Krisenintervention bei akuten, seelischen Belastungen und deren Auswirkungen wie z.B. Selbst- und Fremdgefährdung.



Soziale Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram, Online-Spiele) liegen bei Schülerinnen und Schülern weiterhin im Trend, sind allgegenwärtig und nehmen einen Großteil der Freizeitgestaltung ein. Neben den vielen Vorteilen, die Soziale Medien im Zeitalter der Digitalisierung bieten, stellen deren Umgang damit eine große Herausforderung für viele Schülerinnen und Schüler dar. Gerade in puncto

Kommunikation mit anderen Menschen lassen sich massive Veränderungen feststellen: Die Kommunikation wird schneller, rastloser, anonymer und enthemmter. Eine Folge davon ist u.a. das (Cyber-) Mobbing, also ein absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist hier gefragt, um zwischen Betroffenen und Verursachern zu vermitteln, zu unterstützen, (rechtlich) aufzuklären und angemessene, neue Kommunikationswege aufzuzeigen.

Umso wichtiger sind Präventionsangebote, die bei den altersspezifischen Bedürfnissen und Interessen von Schülerinnen und Schülern ansetzen. Im Jahr 2017 organisierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen zahlreiche Gruppenangebote wie z.B. Sozialtrainings, Bewerbungstrainings, Handlungsstrategien für schwierige Situationen in der Ausbildung, Suchtpräventionsprojekte, sexualpädagogische Projekte, Projekte im Bereich der Medienkompetenz, Gewaltprävention oder Projekte zum Thema „Umgang mit Geld“.



Ausblick für das Jahr 2018

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich in der zweiten Sitzung des Jahres 2017 erneut mit dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen (JaS) im Landkreis Freising und stimmte der Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle an der Grundschule St. Lambert in Freising zu. Zukünftig sind hier zwei Jugendsozialarbeiter tätig. Geplant ist zudem eine Aufstockung der bisher 1,5 Stellen der Jugendsozialarbeit an der Georg-Hummel-Mittelschule in Moosburg auf zwei Vollzeitstellen. Im Zuge der Ernennung zur „Bildungsregion in Bayern“ lässt sich für den Landkreis Freising für die kommenden Jahre eine Ausweitung der Jugendsozialarbeit an Schulen prognostizieren. Neben einem bedarfsgerechten Ausbau an Grundschulen kann damit gerechnet werden, dass auch Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien Bedarf anmelden und Teil dieses Erfolgsmodells werden möchten.

6. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.
- Leistungen
 - Im Jahr 2017 waren 836 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten.
 - Hinzu kamen 82 Fälle, die im Jahr 2016 nicht abgeschlossen werden konnten.
 - 260 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet.
 - In 17 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 16 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde.
 - Gegen 4 Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.
 - 2017 wurden 4 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt.
 - Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 19 Jugendliche und Heranwachsende betreut.
 - 11 Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut.
 - Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 229 Jugendliche / Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 42 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2007 bis 2017:

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2007	589	99	369	101	20,73 %	1158
2008	565	126	367	62	17,10 %	1120
2009	479	118	362	76	19,23 %	1035
2010	469	129	381	83	18,83 %	1065
2011	451	92	354	106	22,43 %	1003
2012	449	84	381	94	24,61 %	1024
2013	415	111	413	98	22,57 %	1037
2014	370	74	420	90	26,56 %	954
2015	389	83	345	62	31,93 %	879
2016	298	60	369	62	30,63 %	789
2017	357	63	349	69	29,78 %	838

Ortsstatistik:

	Eigentumsdelikte	Verkehrsdelikte	BtmG	Gewaltdelikte	Sachbeschädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	2	1	5	3	1	5
Attenkirchen	2	1	5	1	0	4
Au	2	5	0	5	0	9
Eching	12	3	10	10	7	14
Fahrenzhausen	3	3	8	1	0	3
Freising	51	12	101	52	9	48
Gammelsdorf	0	0	0	0	0	0
Haag	0	0	4	1	0	1
Hallbergmoos	9	4	24	7	2	15
Hohenkammer	0	1	1	3	0	3
Hörgertshausen	1	1	2	3	0	6
Kirchdorf	0	0	3	5	0	2
Kranzberg	1	2	2	1	1	2
Langenbach	3	1	5	6	0	1
Marzling	7	1	3	2	0	3
Mauern	0	0	2	1	0	2
Moosburg	9	10	18	15	1	22
Nandlstadt	3	5	4	4	1	7
Neufahrn	18	9	33	19	5	45
Paunzhausen	0	1	2	0	1	0
Rudelzhausen	1	2	0	3	0	3
Wang	1	1	1	2	0	1
Wolfersdorf	3	2	1	0	0	2
Zolling	3	1	6	3	0	9
Gesamt	131	66	240	147	28	207

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und Gewaltdelikte bildeten die häufigsten Delikte.

Bewertung der Entwicklung 2017

Der Anteil an ausländischen Straftätern fiel um 0,99% gegenüber 2016 geringfügig von 30,36% auf 29,78%.

7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Fachdienst der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) kehrt nach dem Jahr 2015 das Alltagsgeschäft ein. Nachdem im Januar 2017 noch 122 junge Menschen vom Fachdienst betreut wurden, waren es im Dezember nur noch 84. Mit den sinkenden Zahlen der Neuankünfte liegt das Augenmerk vermehrt auf die Verselbstständigung der jungen Menschen und weiteren Perspektiven Planung nach der Jugendhilfe. Der aktuelle Aufenthaltsstatus beeinflusst diesen Prozess erheblich, da sich hieraus die entsprechenden Möglichkeiten ergeben um die bisher geleistete Integrationsbemühungen nicht zu schmälern. Die Asylanträge hier wurden im vergangenen Jahr verstärkt bearbeitet und entschieden. Verbunden hiermit steigt die Zahl der Familiennachzüge, welche teilweise ebenfalls vom Fachdienst begleitet werden. Dafür muss das Landratsamt Freising noch weitere Strukturen erarbeiten und etablieren, um die jungen Menschen wieder gut und nachhaltig in ihre Familien integrieren zu können.

Fallzahlen:

Vollzeitpflege unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Jahr	Durchschnittliche Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2015	33	86.493 €	51.144 €	137.637 €
2016	20	-23.371 €	402.521 €	379.150 €
2017	15	-129.666 €	337.690 €	208.024 €

Heimunterbringung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

(reguläre Jugendhilfeeinrichtungen und Sammelunterkunft im Landkreis Freising)

Jahr	Durchschnittliche Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2014	20	0 €*	0 €*	0 €*
2015	36	704.189 €	1.282.652 €	1.986.841 €
2016	90	-396.946 €	7.074.949 €	6.678.003 €
2017	86	772.888 €	4.791.927 €	5.564.815 €

8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, sie bestimmen, wo - beziehungsweise bei wem - das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder einen Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und regeln Erbschaftsangelegenheiten.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt:

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder;
- bei der Feststellung der Vaterschaft;
- Beratung von Mütter bezüglich ihrer eigenen Unterhaltsansprüche;
- Beratung junger Volljähriger bezüglich der eigenen Unterhaltsansprüche;
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen;

und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht:

- bei Feststellung der Vaterschaft;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten;
- bei Zeugenaussagen.

Ebenso berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften u.a.:

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht;
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- und bei Umgangsregelungen.

Es werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen.

Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Im Jahr 2017 wurden:

- in 86 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2016: 105 Fälle);
- insgesamt 18 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren;
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 258 sogenannte „Nebenbescheinigungen“ ausgestellt;
- 502 (2016: 471) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2017 ein Baby geboren haben, versandt;
- auf Antrag darüber hinaus 11 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2017 insgesamt 682.448,66 € (2016: 736.363,50 €) eingezogen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge). Direktzahlungen zwischen den Eltern sind hier nicht erfasst.

Auch im Jahr 2017 haben sich erneut viele Unterhaltpflichtige in Unterhaltssachen um anwaltliche Vertretung bemüht. Dies führt zu vermehrtem Schriftwechsel und verzögert einen zeitnahen Abschluss der Unterhaltsberechnung.

Im Bereich der Amtsvormundschaften wurden in diesem Jahr viele unbegeleitet minderjährige Flüchtlinge volljährig. Zum Jahresende waren noch ca. 65% der Amtsvormundschaften umF. Die Asylverfahren wurden im Jahr 2017 fast alle geführt und viele abgeschlossen. In ca. 20 Fällen wurde von den Vormündern gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt. Für einige Jugendliche konnte dadurch der ausländerrechtlich Status verbessert werden.

Viele unbegleitete Flüchtlinge haben zwischenzeitlich gute Sprachkenntnisse erworben und sich gut in ihrem Umfeld integriert. Sie besuchen die Mittel- oder Berufsschule und bereiten sich durch die Ableistung von Praktika auf eine Berufsausbildung vor oder konnten eine Ausbildung beginnen.

Der Vormund vertritt das Kind/den Jugendlichen als gesetzlicher Vertreter. Er trifft die notwendigen Entscheidungen in enger Kooperation mit den Sozialen Diensten der zuständigen Jugendämter, dem pädagogischen Personal der Einrichtungen, den Pflegeeltern sowie beteiligten Ärzten und Therapeuten.

Zentrale Themen im Rahmen der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind:

- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Einleitung und Begleitung im Asylverfahren
- Sprache, Bildung und Ausbildung
- Familienzusammenführung

Allgemeine Entscheidungen im Bereich der Amtsvormundschaft bzw. –pflegschaft sind

- Anträge auf Hilfen zur Erziehung zur Unterbringung in einer voll- oder teilbetreuten Jugendhilfeeinrichtung
- Begleitung im Hilfeverfahren
- Abklärung von gesundheitlichen Problemen und Zuführung zu medizinischer Versorgung
- Therapeutische Anbindung

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618
2013	823	72	95	572
2014	915	123	55	525
2015	916	216	39	560
2016	947	209	37	902
2017	930	84	37	926

- Zum 31.12./01.01. wurden aufgrund dieser fiktiven Geburtsdaten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Jahreswechsel 2016/ 2017 ca. 50 Mündel volljährig, im Laufe des Jahres 2017 nochmals die gleiche Anzahl.
Neue Vormundschaften für umF sind im Jahre 2017 nicht dazu gekommen.

Beurkundungen 2017:

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Unterhalt	165
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes	152
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	1
Sorgeerklärung beider Eltern	343
Sorgeerklärung des Vaters	1
Gesamt	662

9. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach einer Gesetzesänderung haben seit dem 01.07.2017 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hierbei gibt es bis zum 12. Lebenjahr keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.¹

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Januar 2017 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 150 € monatlich
- für Kinder bis unter 12 Jahren 201 € monatlich
- für Kinder/Jugendliche bis unter 18 Jahren 268 € monatlich

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Kind lebt (die Kinder leben) bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

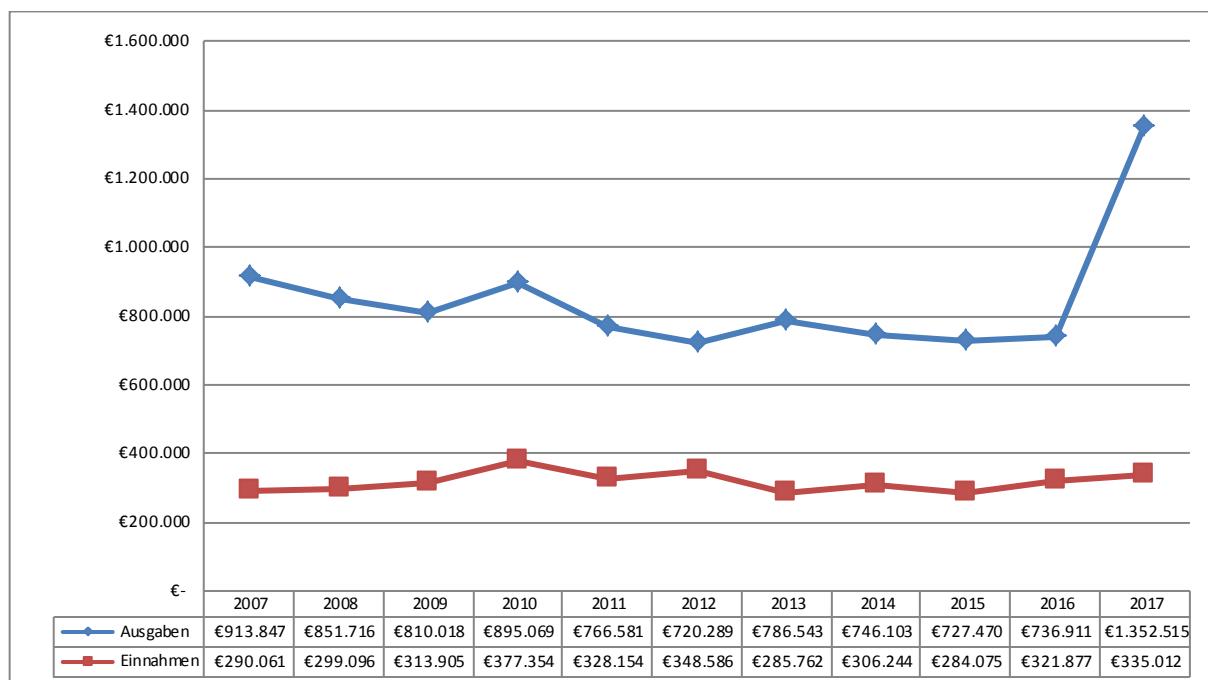
Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle:

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen, Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,

¹Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

- Strafanzeigen bei Unterhaltspflichtverletzung.

Entwicklung der Kosten – Unterhaltsvorschuss:



Fallzahlen- Rückholquote:

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote	Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2006	580	31,70 %	2012	409	48,40 %
2007	531	31,74 %	2013	414	36,33 %
2008	522	35,12 %	2014	476	41,05 %
2009	475	38,75 %	2015	482	39,05 %
2010	430	42,16 %	2016	512	48,78 %
2011	404	42,81 %	2017	690	24,77 %

Im Jahr 2017 ist die Anzahl der Auszahlungsfälle aufgrund der Gesetzesänderung stark angestiegen, die Rückholquote hat sich dadurch stark verringert.

10. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Viele ungewollt kinderlose Paare sehen in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen, wobei die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, einer viel größeren Bewerberzahl gegenübersteht. Von den jährlich ca. 600 Adoptionen in Bayern erfolgen 70 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Werdende Eltern, die eine Adoption in Erwägung ziehen, begeben sich meist vor der Geburt des Kindes in einen intensiven Beratungsprozess, bei dem die vielfältigen Ambivalenzen und persönlichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Sprechen sich die leiblichen Eltern für eine Adoption aus, wird der Säugling meist bereits kurz nach der Geburt in Adoptionspflege vermittelt. Frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes können die abgebenden Eltern vor einem Notar die Freigabe des Kindes erklären. Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist es, die leiblichen Eltern in ihrem Entscheidungsprozess zu beraten, das Wohl des Kindes im Blick zu haben und die Adoptivbewerber bei gelingender oder gescheiterter Vermittlung zu begleiten.

Bei erfolgter Vermittlung lebt das Kind in Adoptionspflege. Die Adoptiveltern beantragen die notarielle Annahme des Kindes, die frühestens nach einem Jahr durch das zuständige Familiengericht ausgesprochen wird. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt hierzu eine Gutachterliche Stellungnahme ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

Bewertung der Entwicklung 2017:

Die umfangreiche Überprüfung von NeubewerberInnen zählten auch im Jahr 2017 zu den Schwerpunkten der Mitarbeiterinnen. Insbesondere bei Auslandsadoptionen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen, die für die jeweiligen Länder über die rechtlichen und landestypischen Kenntnisse verfügen. Insgesamt sind die Zahlen von erfolgreich verlaufenen Adoptionsvermittlungen sowohl im Inland als auch im Ausland stark rückläufig. Für Auslandsadoptionen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesjugendamt und den überprüften Auslandsvermittlungsstellen notwendig, rechtliche und politische Veränderungen sind hier laufend zu berücksichtigen.

Adoptionsdienst – Statistik 2017:

Fremdadoptionen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Adoptionsabschlüsse	4	6	1	1	2	4	1	3	0	1	0
Eignungsfeststellungen	2	3	7	3	4	3	4	1	2	5	6

Adoptionen von Stiefkindern	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Adoptionsabschlüsse	5	3	4	2	6	5	2	4	3	0	1
Eignungsfeststellungen	4	3	8	13	6	2	1	4	3	0	1

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
6	8	6	6	4	8	5	8	1	2	2

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
3	4	3	3	3	2	0	1	1	2	0

11. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei Erziehungsproblemen, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsbe rechtigte sowie Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Fälle „FEB“	695	749	696	681	683	739	779	961	1103	1055
Interventionen nach § 8a SGB VIII	155	108	172	112	100	116	84	73	89	141
Gesamt	850	857	867	793	783	855	863	1034	1192	1196

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten, sich auf Hilfe einzulassen. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die sogenannte „Garantenpflicht“ des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen des Gesetzes wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie die Änderungen im SGB VIII – als Kernpunkt des neuen Gesetzes – haben zum Ziel, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden für das Amt für Jugend und Familie Freising feste Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt und verbindlich festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebietsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden - je nach Inhalt der Meldung - auch unangemeldet und nur zu zweit statt. Dabei ist eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen sich einen unmittelbaren Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung,
- es wird bei anderen Helfersystemen, wie z.B. Schule, Arzt oder Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation,
- Fallübergaben erfolgen im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind das Kind oder der Jugendliche sowie die personensorgeberechtigten Elternteile angemessen zu beteiligen.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelpfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte müssen oft unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung haftbar gemacht zu werden, getroffen werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Um die Einschätzung der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zu erleichtern sowie transparenter und nachvollziehbarer zu machen, wurde der Einschätzungsbogen für Meldungen von Kindeswohlgefährdung in einem Arbeitskreis überarbeitet.

Im Jahr 2017 wurden dem Amt für Jugend und Familie 141 Kindeswohlgefährdungen gemeldet. In 36 Fällen mußten Kinder in Obhut genommen werden.

Die Meldungen kamen von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, von der Schule, der Jugendsozialarbeit an Schulen und von anderen behördlichen Mitarbeitern, von Nachbarn, Bekannten, von Kindertagesstätten, von Ärzten und Krankenhäusern. Meldungen wurden auch anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder: 54 Fälle
- Überforderung oder erzieherische Probleme: 24 Fälle
- Drogen- und Alkoholproblematik: 20 Fälle
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung: 26 Fälle
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile: 20 Fälle
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch: 4 Fälle
- Verdacht auf Suizid: 8 Fälle

13. Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Aufgabe des Fachdienstes, Familien bei der Ausübung der elterlichen Sorge und der Umgangsgestaltung zu beraten und zu unterstützen, wurde auch im Jahr 2017 wieder zahlreich in Anspruch genommen. Die drei Mitarbeiterinnen zählen insgesamt ca. 540 Fälle.

Es handelt es sich bei der Trennungs- und Scheidungsberatung um ein Angebot, das von Müttern und Vätern in Anspruch genommen werden kann, die für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Die Angebote nach §§ 17, 18 SGB VIII sind Leistungen, die freiwillig und kostenfrei in Anspruch genommen werden können. Sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Sozialdatenschutz.

Ziel der Beratung ist es, mit beiden Elternteilen ein einvernehmliches Konzept im Hinblick auf die Angelegenheiten des Kindes, beziehungsweise der Kinder zu finden. Der Fachdienst „Trennungs- und Scheidungsberatung“ arbeitet dabei direkt mit den Elternteilen zusammen.

Beispielweise unterstützt der Fachdienst die Eltern beim Erarbeiten einer Umgangsvereinbarung oder berät hinsichtlich der Möglichkeiten zur Regelung von Teilbereichen der elterlichen Sorge.

Bei hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese dem Wohle des Kindes gemäß gestalten zu können. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising. Im Jahr 2017 konnte ein weiterer Kooperationspartner für den begleiteten Umgang in der Caritas Freising gefunden werden. Als Startdatum wurde Januar 2018 festgelegt. Nun gilt es den weiteren Verlauf abzuwarten und gegebenenfalls die Konzeption in enger Zusammenarbeit mit dem Träger weiter zu entwickeln.

2017 hat das Landratsamt Freising zu einem Treffen mit anderen Fachdiensten für Trennungs- und Scheidungsberatung eingeladen. Auch in diesem Jahr waren der Austausch und der Vergleich mit anderen Landkreisen über die verschiedenen Arbeitsweisen und Erfahrungen in diesem Bereich sehr bereichernd. 2018 treffen sich die Fachdienste im Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm.

Erneut erfolgte die Teilnahme am „Runden Tisch“ bei der Caritas Freising, bei dem unterschiedliche Professionen in Austausch gehen und verschiedene Themen mit dem Schwerpunkt Trennung-Scheidung vorgetragen und gemeinsam diskutiert werden. So lautete das Thema 2017 „Familienpsychologische Gutachten“. Zu diesem Thema trafen sich die Fachkräfte für eine Einführung und dann noch einmal zu einer Vertiefung, um dieses komplexe Thema multiprofessionell zu betrachten. Auch für das Jahr 2018 sind solche Treffen geplant.

Eine der vielen Zielsetzungen für das Jahr 2018 ist die Einführung eines regelmäßig stattfindenden Kooperationstreffen zwischen den Richtern des Amtsgerichts Freising, Verfahrensbeiständen, den beiden Trägern des begleiteten Umgang und des TSB Fachdienstes.

Darüber hinaus wurde der Arbeitskreis „Frauenhaus“ wieder etabliert. Hier nehmen neben dem Frauenhaus auch eine Mitarbeiterin der Bezirkssozialarbeit, sowie eine Mitarbeiterin des TSB-Fachdienstes, eine Vertretung der KoKi und TrägervertreterInnen für den begleiteten Umgang teil.

14. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituatien notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Darüber hinaus gibt es wieder eine Reihe von Familien, mit denen bei Gericht oder beim Jugendamt ein begleiteter Umgang vereinbart war, mit denen auch Vorgespräche stattfanden, bei denen aber kein begleiteter Umgang zustande kam.

Begleitete Übergaben können Ruhe in eine verfahrene Situation bringen und sind oft die einzige Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Die begleiteten Übergaben ersparen dem Kind die üblichen Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen der Elternteile. Sie sorgen für Regelmäßigkeit und Struktur, weil die Beteiligten mit dem Kinderschutzbund vereinbarte Termine weniger leicht platzen lassen als sonst üblich.

Oft muss der Kinderschutzbund im Rahmen von begleiteten Übergaben auch weitere Funktionen übernehmen: Unterschriften für Anträge, die das Kind betreffen, erbitten; Nachrichten übermitteln, z.B. wenn ein Kind schwer erkrankt ist; Absprachen einleiten, die die Beteiligten nicht allein treffen können, weil zwischen ihnen Kontaktverbot besteht oder sie zur Kommunikation miteinander nicht fähig sind oder jedes Aufeinandertreffen zu einer Eskalation führen würde. Wenn Kontaktverbote ausgesprochen werden, sollte vereinbart werden, auf welchem Wege gegebenenfalls wichtige Mitteilungen übermittelt werden können, z.B. durch Personen, denen beide Seiten trauen oder durch Nachrichten per SMS oder per E-Mail.

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wieder aufzubauen.

15. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ ist vielseitig, gliedert sich im Wesentlichen aber in zwei Hauptarbeitsfelder auf:

Zum einen steht die Arbeit mit den Familien (auch mit nur einem Elternteil), die Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 – 3 Jahren haben, im Vordergrund. Die Mitarbeiterinnen der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der sogenannten Eingriffsschwelle im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Ziel ist es, belastende Bedingungen beim Aufwachsen der Kinder in der Familie möglichst früh zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Das erfolgt beispielsweise durch die Weitervermittlung der Familien an möglichst bedarfsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote der Netzwerkpartner im Landkreis Freising. Eine Stärkung bzw. Entlastung der Familien kann aber auch durch die Gewährung so genannter „Früher Hilfen“ erfolgen. Die Koordinierende Kinderschutzstelle kann auf Wunsch der Eltern bereits während der Schwangerschaft tätig werden.

Zum anderen ist der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus Fachkräften unterschiedlicher Professionen und Fachbereichen ein wichtiger Schwerpunkt in der Arbeit der KoKi.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle Freising war im Jahr 2017 in folgenden Bereichen aktiv:

Netzwerktätigkeit

Es wurden drei „Runde Tische“ des „Netzwerkes frühe Kindheit“ mit VertreterInnen aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen durchgeführt.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle wurde beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen vorgestellt.

Teilgenommen wurde an verschiedenen Arbeitskreisen wie dem „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK KoKi Oberbayern“, „AK Gesundheitsförderung & Prävention“, die mehrmals im Jahr stattfinden.

Kooperationsgespräche mit folgenden Institutionen fanden statt: Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Freising, mit dem Familienpflegewerk, Station Freising, den Frühförderstellen des Landkreises, mit den Schwangerenberatungsstellen des Landkreises, mit der Geschäftsstellenleitung der GesundheitsregionPlus, mit der Integrationsbeauftragten des Landkreises Freising und mit der Katholischen Jugendfürsorge Freising.

Außerdem fanden Kooperationsgespräche mit den Familienhebammen und den Familienkinderkrankenschwestern im Landkreis Freising, den freiberuflichen Familienpflegerinnen und Hebammen statt.

Auf Einladung der Koki fand eine Einführung neuer BSA- (Bezirkssozialarbeit) KollegInnen in die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle statt.

Große Bedeutung hatte die Planung und Durchführung des großen Fachtages zum Thema „Armut und Chancengleichheit in der frühen Kindheit“.

Durchgeführt wurden auf Anfrage Vorträge in der Fachakademie für Sozialpädagogik in Freising über die Arbeit der KoKi-Stelle und zum Thema „Umgang mit Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung“.

Außerdem fanden Fachvorträge in Kinderkrippen im Landkreis zu Themen der frühen Kindheit, des Kinderschutzes und der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFAK) statt.

Die regionale Kinderschutzkonzeption wurde fertiggestellt.

Die 3. Auflage der regionalen Informationsbroschüre für (werdende) Eltern „Kinderkompass des Landkreises Freising“ wurde vorbereitet.

Die Koki hat am Projekt „Schulterschluss“ teilgenommen, an dem Kolleginnen und Kollegen der Suchtberatungsstelle Prop e.V., der katholischen Jugendfürsorge, der Erziehungsberatungsstellen, sowie der Fachdienste Trennungs- und Scheidungsberatung, Pflegekinderdienst, Eingliederungshilfe und Bezirkssozialarbeit beteiligt waren.

Beratung

Im Jahr 2017 bestand in der „Koki-Netzwerk frühe Kindheit“ Freising zu 118 Klienten Kontakt. Mit 40 Klienten bestanden einmalige, mit 34 Klienten mehrmalige d.h. ein bis drei Kontakte und mit 44 Klienten vier und mehr Kontakte.

In dieser Zahl enthalten sind auch die geleisteten anonymen Fallberatungen von Kindertageseinrichtungen im Bereich Risikoeinschätzung.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an KoKi war in 32 Fällen während der Schwangerschaft, in 58 Fällen mit einem Kind von 0 bis 1 Jahr, in 21 Fällen mit einem Kind von 1 bis 3 Jahren und in 7 Fällen waren die Kinder älter als 3 Jahre.

In 49 Fällen setzte KoKi eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, Familienkinderkrankenschwester, H.O.T.), in den anderen Fällen wurde an geeignete, regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Daten des Projekts „Eltern im Netz“ wurden regelmäßig gepflegt.

Alle jungen Eltern bekommen nach wie vor ein Begrüßungsanschreiben für das Baby und Informationen über das Angebot von KoKi.

Das Angebot der „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes wurde weiterhin bekanntgemacht.

Die Infobroschüre „Kinderkompass des Landkreises Freising“ wurde regelmäßig an interessierte Netzwerkpartner verteilt.

An Fachtagen und Veranstaltungen des Netzwerkes wurde teilgenommen.



7. Fachtag der KoKi am 22.11.2017



16. Hilfen zur Erziehung

16.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die Arbeit in der Bezirkssozialarbeit ist geprägt von einem hochkomplexen Aufgabenfeld, angefangen von einem niederschwelligen Beratungsangebot bis hin zu der Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungsfällen.

In diesem Fachbereich werden alle Arten von Jugendhilfemaßnahmen (außer die Vollzeitpflege) überprüft, eingeleitet, gesteuert und ggf. beendet. Zusätzlich müssen die Rahmenbedingungen der Arbeit, wie z.B. gesetzliche Veränderungen oder höchste Qualitätsanforderungen in die Praxis umgesetzt werden. Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

Die Einarbeitung, Fortbildung und Qualifizierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Fachbereich stellte einen weiteren Arbeitsschwerpunkt in diesem Jahr dar.

So besuchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Fachveranstaltungen zu den Themen „Umgang mit Kindern von psychisch kranken Eltern“, „Auswirkungen für Kinder mit häuslicher Gewalterfahrung“, „Unterstützung von Kindern aus suchtbelasteten Familien“, u.a.

Die Standards für die Überprüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen werden stets aktualisiert, um ein schnelles Handeln durch gute Dokumentation sicherstellen zu können.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung:

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieher/innen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist. Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer

kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es gibt mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Komm-Struktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger/innen
- Hauswirtschafter/innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie:
 - Systemischer Therapie
 - Trauma-Therapie
 - Familientherapie
 - Tiergestützter Therapie
 - Erlebnispädagogik
 - Coaching
 - Trauerbegleitung
 - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache.

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren. Dabei wurden im Jahr 2017 verstärkt Dolmetscher zur Unterstützung herangezogen, da die Deutschkenntnisse vieler Familien nicht ausreichten.

Erziehungsberatung:

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2009 bis 2017:

Gemeinde / Stadt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Allershausen	35	31	31	28	30	21	17	20	24
Attenkirchen	14	10	2	6	8	7	22	22	12
Au	22	24	32	42	30	16	31	32	28
Eching	111	111	111	93	83	127	80	70	93
Fahrenzhausen	17	19	11	13	18	17	19	19	21
Freising	257	266	315	273	298	416	274	289	271
Gammelsdorf	4	1	4	6	6	4	6	5	8
Haag	20	10	18	15	14	4	20	16	13
Hallbergmoos	33	36	31	47	33	37	48	43	43
Hohenkammer	3	7	6	4	5	6	9	9	8
Hörgerthausen	10	10	6	6	7	8	8	5	5
Kirchdorf	17	11	19	12	14	7	9	13	13
Kranzberg	11	21	17	18	18	8	9	9	11
Langenbach	13	14	14	18	17	11	18	15	25
Marzling	9	15	22	19	13	1	21	18	19
Mauern	20	14	16	20	10	6	15	11	12
Moosburg	102	107	127	122	107	128	106	90	101
Nandlstadt	27	25	15	13	22	29	20	22	28
Neufahrn	136	145	130	133	141	179	104	119	121
Paunzhausen	4	4	7	3	4	5	3	3	1
Rudelzhausen	9	15	11	3	10	12	6	6	4
Wang	6	8	5	6	6	5	4	5	6
Wolfersdorf	15	12	19	21	16	9	12	11	11
Zolling	18	27	39	27	22	19	24	27	20
andere Kommunen		22	33	30	40	53	62	65	49
keine Ortsangabe		21	24	6	4	12	-	-	14
Gesamt	956	1000	1044	992	997	1144	950	942	956

Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises):

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
384.618 €	473.071 €	572.228 €	513.079 €	529.270 €	579.476 €	584.918 €	589.718 €	636.407 €	655.005 €

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit:

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung „Frühe Kindheit KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter/innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpfleger/innen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

Begleitende und unterstützende Hilfen:

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.²

²Siehe auch: Katja Nowacki,
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. einem bis zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder
- eine andere Hilfeform anschließen muss.

Jahr	Fälle	Kosten
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €
2011	44	493.915 €
2012	41	496.601 €

Jahr	Fälle	Kosten
2013	31	426.085 €
2014	26	314.137 €
2015	31	332.071 €
2016	74	507.948 €
2017	77	465.191 €

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigen-Gruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten.

Bei der sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen gern angenommen wird. Die im Landkreis Freising angebotenen geschlechtergemischte Gruppe besteht seit dem Jahr 2016. Seit einiger Zeit sind die Teilnehmerzahlen jedoch rückläufig.

Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres

wichtiges Merkmal. Im Jahr 2015 wurde das Konzept überarbeitet und ein größerer Focus auf die Elternarbeit sowie auf erlebnispädagogische Angebote gelegt.

Seit einigen Jahren wird eine pferdegestützte soziale Gruppenarbeit angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die jungen Menschen eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2016 insgesamt 16 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

Da das Angebot der sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren vermindert nachgefragt wurde, erfolgte eine konzeptionelle Umstrukturierung. Künftig soll noch eine Gruppe für Jungen und Mädchen gemeinsam angeboten werden.

Im Landkreis Freising wurden 2017 folgende Gruppen angeboten:

- Auf Grund der Nachfrage wurde bereits im Jahr 2016 nur noch eine gemischtgeschlechtliche Gruppe gebildet, bestehend aus insgesamt 8 Gruppenmitgliedern – 4 Mädchen und 4 Jungen.
- Gruppenarbeit mit Pferden – drei Kinder- und Jugendgruppen für jeweils vier junge Menschen von acht bis 16 Jahren. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin mit reittherapeutischer Zusatzausbildung angeboten.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €
2013	25	146.708 €
2014	21	142.991 €
2015	19	115.795 €
2016	16	116.113 €
2017	11	53.501 €

Ambulantes Clearing

Das ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.³ Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für vier Monate genehmigt und können bis zu acht Monaten verlängert werden. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

16.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunfts-familie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

³<http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

Erziehung in einer Tagesgruppe:

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie nach folgenden Kriterien:

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Schulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Je eine heilpädagogische Tagesstätte in Freising mit 18 Plätzen, in Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising, Zweig zur individuellen Lernförderung: eine sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Mittelschule – Jahrgangsstufen sieben bis neun und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Diese sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen, fünf schließen mit der Fachwerker-Qualifikation ab. Des Weiteren bietet das Jugendwerk Birkeneck seit 2017 eine E-Schulkasse an, die gleichzeitig eine offene Ganztagsbetreuung vorhält.

Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkenbeck fördert Jugendliche und junge Erwachsene ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkenbeck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkenbeck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
2013	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €
2014	28	773.383 €	8.896 €	782.279 €
2015	31	762.703 €	15.894 €	778.597 €
2016	57	803.102 €	16.057 €	819.159 €
2017	55	953.692 €	20.522 €	974.214 €

16.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff „stationäre Jugendhilfe“ fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes „über Tag und Nacht“ zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung besteht unter anderem darin, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss jedoch geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden.

lighkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarer Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen.

Vollzeitpflege:

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege eine Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungsmöglichkeiten erörtert werden.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Bewerberinnen und Bewerber,
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Besonders hervorzuheben ist die sehr positiv verlaufene Zusammenarbeit mit der Caritas Erziehungsberatungsstelle, die seit zwei Jahren ein eigens für Pflegefamilien eingerichtetes Coaching anbietet, um die Familien bei kleineren oder größeren Herausforderungen im Alltag zu unterstützen. Die Familien nahmen diese zusätzliche Hilfe dankbar an. Einen wertvollen Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe stellt zudem der Verein PFAD-Verein für Pflege- und Adoptivfamilien dar.

Um Pflegeeltern in ihrer anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen, erhalten Sie als Angebot Fortbildung und Qualifizierung, Supervision und Pflegeelterncoaching. Auch ist es immer Ziel, Kinder entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien zu vermitteln, die diesem Bedarf gerecht werden können.

Um den Pflegefamilien für ihren Einsatz und ihrer Arbeit zu danken, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising einmal im Jahr ein Sommerevent an. Im Jahr 2017 ging es an den

Schliersee, der von hoch oben bestaunt wurde, mit der Sommerrodelbahn den Berg hinunter und im Anschluss noch zum Freilichtmuseum Wasmeier.



Ausflug Pflegefamilien zum Schliersee und Freilichtmuseum Wasmeier

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116 ^{*1}	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
2013	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €
2014	116	475.995 €	574.355 €	1.050.350 €
2015	124	622.219 €	439.590 €	1.061.809 €
2016	107	610.840 €	492.420 €	1.103.260 €
2017	87	532.817 €	529.197 €	1.062.014 €

*1 Hohe Fallzahl bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung" in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen;
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind;
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt;
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz;
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel;
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung;
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen, der benötigten Schulform oder Ausbildung, dem Alter des jungen Menschen, der Nähe zum Herkunftsor, sowie der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16

Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung. Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich die Mutter-Kind-Betreuung „Mukin“.

Durch die Einrichtungen „Lände“ (Kath. Jugendfürsorge) in Moosburg sowie durch das Caritas Alveni-Haus in Au in der Hallertau werden weitere Plätze für umF vorgehalten und somit Sorge für eine sichere Unterbringung der Jugendlichen getragen.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €
2014	59	2.621.546 €	1.030.927 €	3.652.473 €
2015	44	1.941.540 €	683.513 €	2.625.053 €
2016	31	1.463.083 €	694.801 €	2.157.884 €
2017	34	1.820.394 €	612.405 €	2.432.799 €

17. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen selbst bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Der Erfolg einer Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung einer Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche können schon ab dem 16. Lebensjahr in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuung erfolgt nur stundenweise, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.

Im „Außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

18. Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Unterstützung unabhängig zu machen.

Von einer drohenden seelischen Behinderung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für den Fachdienst Eingliederungshilfe zu prüfen, ob aufgrund der Diagnosen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die hierzu nötigen Informationen werden bei Gesprächen mit den Betroffenen, deren Familien und weiteren Stellen, die mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung stehen (wie z. B. Schulen), eingeholt. Die jeweiligen Risiko- und Stützfaktoren gilt es herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. So wird das Ausmaß der seelischen Behinderung ersichtlich und eine fachliche Einschätzung des Integrationsrisikos im Sinne der Eingliederungshilfe erreicht. Einer Chronifizierung der seelischen Behinderung gilt es vorzubeugen.

Alle Anträge werden auf der Grundlage dieses Schemas bearbeitet. Im weiteren Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit den Betroffenen möglichen und individuell passenden Hilfen gesucht, die es dann baldmöglichst umzusetzen gilt.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des §35a Abs. 2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Schulbegleitungen oder Sozialtraining bei Autisten, in

- teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschlüfung mit angeschlossener Tagesstätte),
 - stationärer Form, wie u. a. therapeutische Wohngruppen der Jugendhilfe
- umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und

den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und/oder einem ebensolchen Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht zunehmend das Thema „Inklusion“ im Vordergrund. Dieser Begriff hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension und definiert sich als ein selbstverständliches Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Fachdienst Eingliederungshilfe ist direkt beteiligt und gefordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den Institutionen (hier vor allem den Schulen) und den sozialen Netzwerken nach Unterstützungs möglichkeiten zu suchen und die jeweilig notwendigen Hilfen umzusetzen.

Betroffene selbst, Eltern und Schule sehen die Beschulung oft nur machbar, wenn der betroffene Schüler durch eine Integrationshilfe – sprich Schulbegleitung – nach dessen individuellen Bedarf unterstützt wird. Es wächst der Bedarf an Schulbegleitern einerseits, andererseits gilt es, Strukturen für die Maßnahme einer Integrationshilfe in Form von Schulbegleitung zu erarbeiten. Nachdem diese Hilfeform nicht mehr aus dem Katalog der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wegzudenken ist, wurde auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie Freising ein Konzept, das die Federführung dieser Behörde entsprechend des § 35a SGB VIII hervorhebt und die Rahmenbedingungen der Maßnahme für Klienten, Schulen und Anbieter verdeutlicht, erstellt. Bevor es an die Umsetzung geht, bedarf es der Rücksprachen mit den jeweiligen Kooperationspartnern. Hierzu sollen vor allem die Schulen und die Anbieter „ins Boot geholt werden“.

Es stellte sich im Jahr 2017 heraus, dass sich die Fallzahlen im Wesentlichen nicht verändert haben. Erfreulicherweise sind immer wieder sichtbare Erfolge zu verzeichnen. Durch die verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelingt es den jungen Menschen oftmals das Eingliederungsrisiko zu reduzieren und eine Basis für ihre weitere Integration aufzubauen bzw. diese voranzubringen. So konnten auch 2017 wieder Eingliederungshilfen oder deren Intensität erfolgreich reduziert oder beendet werden.

Eingliederungshilfe ambulant – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand		Jahr	Fälle	Nettoaufwand
2007	104	139.333 €		2013	273	498.753 €
2008	1117	154.375 €		2014	274	822.289 €
2009	120	137.434 €		2015	282	1.160.551 €
2010	147	257.660 €		2016	344	1.447.599 €
2011	208	341.795 €		2017	341	1.653.660 €
2012	206	378.423 €				

Eingliederungshilfen teilstationär – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
2013	27	264.119 €	0,00 €	264.119 €
2014	41	448.724 €	10.168 €	458.892 €
2015	51	517.118 €	8.388 €	525.506 €
2016	37	757.826 €	33.664 €	791.490 €
2017	38	1.007.725 €	16.702 €	1.024.427 €

Eingliederungshilfen, stationäre Unterbringung – Kosten und Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
2013	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €
2014	27	1.268.278 €	175.842 €	1.444.120 €
2015	33	1.986.112 €	242.675 €	2.228.787 €
2016	36	2.239.502 €	235.318 €	2.474.820 €
2017	35	2.516.947 €	253.629 €	2.770.576 €